

922.11

Jagdverordnung (Änderung)

(vom 22. Juni 2005)

Der Regierungsrat beschliesst:

I. Die Vollziehungsverordnung zum Gesetz über Jagd- und Vogelschutz vom 5. November 1975 wird wie folgt geändert:

Jagd-
berechtigung

§ 1. Abs. 1 unverändert.

Jagdgehilfen benötigen keinen Jagdpass. Für die Mitarbeit unmündiger Jagdgehilfen ist die Zustimmung des Inhabers der elterlichen Gewalt erforderlich.

b) Jagdaufseher-
pass

§ 7. Der Jagdaufseherpass wird nur vertrauenswürdigen Schweizer Bürgern ausgehändigt, welche das Handgelübde abgelegt haben und entweder Revierpächter sind oder von einem solchen als Jagdaufseher angestellt werden.

Revierpächter-,
Jagdaufseher-
pass

§ 8. Der Revierpächter- und der Jagdaufseherpass berechtigen den Inhaber, als Jagdgast an der Jagd in anderen Revieren des Kantons teilzunehmen.

Annahme
finanzieller
Leistungen

§ 10. Abs. 1 wird aufgehoben.
Abs. 2 unverändert.

Jagdzeiten

§ 19. Es gelten folgende Jagdzeiten:
a) Für Rehböcke vom 2. Mai bis 31. Dezember.
Abs. 2–4 unverändert.
lit. b–l unverändert.
Abs. 2 unverändert.

Zulässige
Jagd Waffen
und Munition

§ 20. Für die Jagd dürfen nur Waffen verwendet werden, die von anerkannten Büchsenmachern kontrolliert worden sind. Die Volkswirtschaftsdirektion erlässt hierzu die notwendigen Weisungen.
Abs. 2–12 unverändert.

§ 37. Die gemäss § 16 Abs. 4 des Jagdgesetzes für den Wildschadenfonds bestimmten Sonderbeiträge der Jagdgäste betragen:	Sonderbeiträge für den Wildschadenfonds
für das Jahr	Fr. 150
für sechs Tage	Fr. 60
für zwei Tage	Fr. 30

II. Diese Änderung tritt auf den 1. August 2005 in Kraft.

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin: Der Staatsschreiber:

Fierz Husi